

Satzung

über das Anbringen von Straßennamens- und Hausnummernschildern in Reinsbüttel

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, des § 126 des Baugesetzbuches sowie des § 47 Abs. 1+3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung Reinsbüttel vom 28.03.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Straßenverzeichnis und Straßennamensschilder

1.

Für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in Reinsbüttel wird ein Straßenverzeichnis (Bestandsverzeichnis) geführt (§ 3 Abs. 2 StrWG). Sie sind mit dem Namen einzutragen, den sie bei Inkrafttreten dieser Satzung hatten oder der ihnen künftig durch Beschluss der Gemeindevertretung gegeben wird. Für öffentliche Feld- und Waldwege sowie beschränkt öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 StrWG) kann auf einen Namen verzichtet werden.

2.

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die einen Namen haben, werden durch

blaue Namensschilder mit weißer Beschriftung

weiße Namensschilder mit schwarzer Beschriftung

gekennzeichnet. Die Schilder werden von der Gemeinde Reinsbüttel beschafft, angebracht und unterhalten.

3.

Die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die Besitzerinnen und Besitzer von Grundstücken oder baulichen Anlagen aller Art sind verpflichtet, das Anbringen von Straßennamensschildern an ihren Gebäuden oder Einfriedigungen sowie das Aufstellen hierzu erforderlicher besonderer Vorrichtungen auf ihren Grundstücken ohne Entschädigung zu dulden.

4.

Schäden, die durch die Anbringung oder Aufstellung von Straßennamensschildern entstehen, hat die Gemeinde Reinsbüttel auf ihre Kosten zu beseitigen.

§ 2

Hausnummernschilder

1.

Neben dem Straßenverzeichnis (§ 1 Abs. 1) ist ein Hausnummernplan **bestehend aus einer Eigentümer-Namensliste mit Hausnummernzuordnung sowie einem Lageplan der an die Straße angrenzenden Grundstücke** in vereinfachter

Form zu führen. In dem Hausnummernplan ist für alle bebauten oder bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile eine Grundstücksnummer (Hausnummer) festzulegen.

2.

Die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Hausnummernschilder auf ihre Kosten zu beschaffen, anzubringen und zu unterhalten.

Sie sind von einer Neufestlegung oder Änderung der Grundstücks- bzw. Hausnummerierung durch die Verwaltung zu unterrichten.

3.

Die Hausnummernschilder sind rechts neben dem Hauseingang in einer Höhe von 2,0 bis 2,40 m anzubringen. Sie müssen von der Straße her gut sichtbar und lesbar sein.

Bei Gebäuden mit einem Seiteneingang ist das Hausnummernschild an der neben dem Zuweg straßenwärts gelegenen Hausecke, bei Grundstücken mit einem Vorgarten von mehr als 10 m Tiefe an der Straße neben dem Grundstückseingang, anzubringen. Bei Hinter- und Seitengebäuden sowie bei Häusergruppen und Zeilenbauten kann die Anbringung zusätzlicher Hausnummernschilder (Einzel- oder Sammelschilder) gefordert werden.

4.

Für die Hausnummerierung sind gut erkennbare Ziffern zu verwenden. Die Schilder sollen mindestens 10 cm hoch und 14 cm breit sein.

§ 3

Ausnahmeregelung

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann in begründeten Fällen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Satzung Ausnahmen zulassen.

§ 4

Zwangsgeld und Ersatzvornahme

1.

Bei Nichtbeachtung der Bestimmungen dieser Satzung kann nach schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten Frist bzw. nach Eintritt der Rechtskraft der Ordnungsverfügung ein Zwangsgeld festgesetzt werden (§ 237 LVwG).

2.

Außerdem können nach schriftlicher Androhung und Ablauf einer gesetzten Frist die vorgeschriebenen Handlungen anstelle und auf Kosten der / des Pflichtigen durch die Gemeinde Reinsbüttel oder durch eine/n Beauftragte/n im Wege der Ersatzvornahme (§ 238 LVwG) ausgeführt werden.

§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten

1.

Zur Ermittlung der Handlungs- und Duldungspflichtigen und zur Vergabe der Hausnummern ist die Erhebung von Daten gem. § 10 Abs. 4 i.V.m. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz -LDSG- i.d.F. vom 30.10.1991, GVOBl.Schl.-H., S. 555, aus Datenbeständen, die der o.g. Personenkreis der Gemeinde mitteilt sowie die der Gemeinde aus Meldedateien, aus bei den unteren Bauaufsichtsbehörden geführten Bauakten, aus Gewerbedateien **und anderen amtlichen Quellen** bekannt gewordenen Daten, zulässig.

2.

Soweit erforderlich, dürfen auch weitere in den genannten Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten für sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergebende weitere Zwecke erhoben, verwendet und weiterverarbeitet werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

1.

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen den Bestimmungen im § 2 Abs. 2 , 3 und 4

dieser Satzung die vorgegebene Hausnummer nicht, nicht rechtzeitig, nicht in der vorgeschriebenen Form und Größe oder nicht gut sichtbar und lesbar an den vorgegebenen Stellen am Hause anbringt.

2.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- Euro geahndet werden.

§ 7

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. des auf die Beschlussfassung folgenden Monats in Kraft.

Reinsbüttel, den 28.06.2013


Bürgermeister